

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 14 (1863)
Heft: 11

Rubrik: Eingesandt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

(Gingesandt.) In Nr. 10 relatirt der „praktische Forstwirth“ über den Verlauf dießjähriger Versammlung des schweizerischen Forstvereines in Biel und über dessen Verhandlungen in einer Weise, welche eine sachliche Entgegnung als nothwendig erscheinen läßt.

Der „Forstwirth“ sagt im Eingange: Es sei für den Kanton Bern nicht sehr schmeichelhaft, daß für unsere rein technische Versammlung kein Forstmann als Präsident derselben aufzufinden gewesen sein sollte, — ist dann doch so unparteiisch (oder geschah das aus Versehen?) von vornherein sich damit selbst das Urtheil zu sprechen, daß er anerkennt, Herr Regierungsrath Weber habe die Diskussion in ausgezeichnete Weise geleitet.

Jedes unbefangene Vereinsmitglied wird damit einverstanden sein, daß die Versammlung in Winterthur keine Rüge verdient, weil sie Herrn Weber das Präsidium für's Jahr 1863 übertragen hat, also einem Manne, welcher anerkanntermaßen nicht bloß schon so Wesentliches für Hebung des bernischen Forstwesens geleistet, sondern auch der schweizerischen Forstwirtschaft im Allgemeinen seine volle Aufmerksamkeit und bei jeder Gelegenheit seine kräftige Unterstützung zuwendet.

Aus jener unzeitigen und in gewisser Beziehung unartigen Rüge können übrigens diejenigen Mitglieder des Vereins, welche nicht eigentliche Forstmänner sind, entnehmen, daß der „Forstwirth“ der Ansicht zu sein scheint, es seien nicht alle Mitglieder gleichberechtigt. Glücklicher Weise hat aber eine solche Auffassung in den Statuten keinerlei Halt und wird hoffentlich auch in einem neuen Entwurfe nicht zur Geltung kommen.

Die Klage (S. 146), daß durch Aufstellung von Referenten und Korreferenten die Lebhaftigkeit der Diskussion beeinträchtigt werde, mag vielleicht eine gewisse Berechtigung haben; indeß dürfte dem „Forstwirthe“ doch zu einiger Beruhigung dienen, daß über jene Einrichtung die Statuten keine Vorschriften enthalten, daher wohl anzunehmen ist, es habe in dieser Beziehung das jeweilige leitende Komitee freie Hand, die Sache nach seinem Gutfinden anzuordnen; und wenn verhältnißmäßig wenige Mitglieder über die verschiedenen Verhandlungsgegenstände gesprochen haben, so ist zu berücksichtigen, daß es eben doch dem Einzelnen überlassen bleiben muß, ob er über eine Angelegenheit reden wolle oder nicht und schließlich möchte es doch für eine jede Versammlung weniger nachtheilig sein, wenn zu wenig als wenn zu viel gerednet wird.

Der „Forstwirth“ äußert sich ferner (S. 151 u. ff.): Die Herausgabe des beschlossenen forstlichen Lesebuches werde keinen Erfolg haben; sei also eine Geldverschwendung; — der Verein habe sich dadurch nicht

sehr geehrt, daß er für die Redaktion nicht die Konkurrenz habe eintreten lassen, sondern die Auffuchung einer geeigneten Persönlichkeit dem Komite übertragen und sich selbst in eine bureaukratische Zwangsjacke begeben habe.

Wie kann Jemand darin etwas Unehrenhaftes erblicken, wenn ein Verein nach offener ruhiger Berathung mit Mehrheit beschließt, es möge das Komite für die Abfassung eines durch Programm festgestellten Lehrbuches einen geeigneten Redaktor auffuchen? Und wo ist vollends die Zwangsjacke zu suchen?

Es ist doch fast unpassend, über eine Schrift, bevor sie nur geschrieben, geschweige denn gedruckt ist, unbarmherzig den Stab zu brechen, in die Welt hinaus zu rufen: das Buch werde nicht gekauft, weil zu theuer, — nicht gelesen, denn das Volk habe nicht Zeit dazu!!

Kein Vereinsmitglied wird sich deßhalb Illusionen hingeben; aber in der Voraussetzung, die Arbeit werde zuverlässigen Händen übergeben, darf man sich doch wohl der Hoffnung überlassen, das Lehrbuch werde billigen Erwartungen entsprechen, allmählig einigen Absatz und aufmerksame Leser in verschiedenen Theilen des Vaterlandes finden, Leser, die ein offenes Ohr für Belehrung und dabei auch den Willen haben, Gelerntes in Anwendung zu bringen.

Die auf Seite 155 verkündete Entdeckung des „Forstwirth“: Es sei seit einiger Zeit eine Bevormundung des Vereines eingeschlichen, welche sich unter den in Aussicht stehenden neuen Statuten noch fühlbarer machen werde, wird die Mitglieder nicht wenig überraschen, wenn nicht gar zu Dank verpflichten, noch rechtzeitig auf dieses Damoklesschwert aufmerksam gemacht worden zu sein.

Das Komite hat übrigens in jüngster Zeit die Kommission, welche die Frage der Statutenrevision zu prüfen hat, in einer Weise bestellt, welche allgemein befriedigen und beruhigen sollte. Warten wir also mit Vertrauen ab, welche Vorschläge dieselbe seiner Zeit dem Vereine vorlegen werde.

Alle Einsendungen sind an *Cl. Landolt*, Professor in Zürich, Reklamationen betreffend die Zusendung des Blattes an *Drell, Füßli & Comp.* daselbst zu adressiren.